

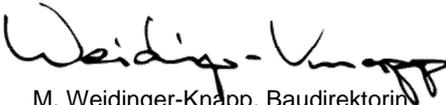
Autobahndirektion Nordbayern Streckenabschnitt: A 9 / 680 / 4,626	Unterlage 19.1.3 T
Bundesautobahn A 9 Nürnberg – München AK Nürnberg-Ost – AD Nürnberg/Feucht Erneuerung der Schwarzachbrücke BW 385d von Bau-km 385+350 bis Bau-km 385+790	
PROJIS-Nr.:	

FESTSTELLUNGSENTWURF

Tektur 01 vom 31.07.2020 ersetzt die naturschutzfachlichen Angaben zur saP vom 31.01.2020

- In der Tektur vom 31.07.2020 geändert:
- Vereinheitlichung Vergrämuungsmaßnahmen, Maßnahme 1 V, Kap. 3.1 und 3.2
 - Ergänzung der Maßnahme 10 A_{FFH} in Kap. 3.1
 - Prüfung der in der Nachkartierung Vögel 2020 hinzugekommenen Arten, Kap. 4.2
 - Ergänzung der in der Nachkartierung Vögel 2020 hinzugekommenen Arten, Kap. 7

Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Aufgestellt: Autobahndirektion Nordbayern  M. Weidinger-Knapp, Baudirektorin Nürnberg, den 31.01.2020	

AUFTRAGGEBER

Autobahndirektion Nordbayern
Flaschenhofstraße 55
90402 Nürnberg



AUFTRAGNEHMER

Stefan Weidenhammer
Landschaftsarchitekt
Regierungsstraße 1
92224 Amberg



Stefan Weidenhammer

Amberg, im Januar 2020

Fachliche Bearbeitung

Dipl.-Ing. (Univ.) Stefan Weidenhammer, Landschaftsarchitekt

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Datengrundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2	Wirkungen des Vorhabens	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	5
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
4.1.2.1	Säugetiere	9
4.1.2.2	Amphibien und Reptilien	21
4.1.2.3	Sonstige Tierarten	23
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	23
5	Gutacherliches Fazit	32
6	Literaturverzeichnis	33
7	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	34

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In den vorliegenden Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Die im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans verwendeten Datengrundlagen sind im Textteil des LBP dargestellt. Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden zusätzlich folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Artenschutzkartierung Bayern, TK 6632 (Schwabach) und 6633 (Feucht), Stand 01.04.2016 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT)
- Verbreitungskarten aus Libellen in Bayern (KUHN UND BURBACH 1998), Fledermäuse in Bayern (MESCHÉDE UND RUDOLPH 2004), Tagfalter in Bayern (BRÄU ET AL. 2013), Atlas der Brutvögel in Bayern (RÖDL ET AL. 2012), Amphibien und Reptilien in Bayern (ANDRÄ ET AL. 2019)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns (SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990)
- Angaben über den Erhaltungszustand und Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html) im Rahmen des Zweiten Nationalen Berichts 2013 (Berichtsperiode 2007-2012) nach Art. 17 FFH-Richtlinie
- Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für die TK-Blätter 6632 und 6633 – [Arteninformationen](#) abgerufen am 04.12.2019

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vorliegenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 (Az. G7-4021.1-2-3) eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Die Erneuerung der Schwarzachbrücke der BAB A 9 bringt bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren mit sich, die in der Regel Schädigungen und Störungen der gemeinschaftsrechtlich und national streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Bei der Erneuerung der Schwarzachbrücke ist zu berücksichtigen, dass in Baufeld und Wirkraum des Vorhabens bereits erhebliche Vorbelastungen infolge des Straßenverkehrs auf der BAB A 9 und der bestehenden Autobahnbrücke vorliegen. Die baubedingten Wirkfaktoren beschränken sich auf die Bauzeit der Brückenerneuerung und sind mit Abschluss der Baumaßnahme beendet:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätze, bauzeitliche Umfahrungen, Gewässerverrohrungen u.a.
- Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Lärm, Erschütterungen, Stoffeinträge, optische Störungen, Kollisionen).

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren wirken dauerhaft auf Natur und Landschaft ein. Im Fall des vorliegenden Vorhabens ist zu berücksichtigen, dass bereits erhebliche Barrierewirkungen infolge von Zerschneidungen durch die Autobahn A 9 und die Schwarzachbrücke bestehen:

- Flächenentzug von Lebensräumen
- Barrierewirkungen/Zerschneidung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei der Untersuchung der betriebsbedingten Wirkfaktoren ist zu berücksichtigen, dass infolge des Verkehrs auf der BAB A 9 bereits erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen bestehen. Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm, Erschütterungen, Stoffeinträge oder optische Störungen bleiben nach der Erneuerung der Schwarzachbrücke unverändert. Die sporadische Nutzung der neuen Betriebszufahrt zum südlichen Brückenwiderlager ist in der Gesamtbetrachtung irrelevant. Die betriebsbedingten Wirkfaktoren werden durch die Erneuerung nicht verstärkt.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans sind verschiedene Vorkehrungen und Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts beitragen. Diese Maßnahmen tragen in unterschiedlichem Umfang auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und Maßnahmen ermittelt. Hierzu gehören insbesondere:

- Vorgaben zur Baufeldfreimachung (1 V)

Wälder, Gehölze, Bäume und Röhrichte werden außerhalb der in Art. 16 (1) Satz 2 BayNatSchG genannten Brut- und Vegetationszeiten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar beseitigt. Die potenziellen Quartierbäume werden im Oktober gefällt, wenn die Wahrscheinlichkeit auf Besatz am geringsten ist. Zum Schutz eventuell vorkommender Fledermäuse werden die Bäume in Richtung Hang gefällt und mit Greifzug gesichert; die Tiere werden geborgen und in vorbereitete Ersatzquartiere umgesetzt. Verluste oder Schädigungen von Fledermäusen, Jungvögeln, Nestern und Eiern in Baumquartieren lassen sich somit vermeiden. ~~Im Jahr vor~~ **Vor** dem Abbruch der Brücke mit den Winterquartieren werden die Fledermäuse **nach Ende der Winterruhe ab Anfang Mai** ~~von Anfang Oktober~~ bis zum Abschluss der Abbrucharbeiten durch künstliche Belichtung aus den Spalten vergrämt. Die Spalten werden nach Kontrolle durch einen Fledermaussachverständigen auf Besatz verschlossen, um eine Wiederbesiedlung zu verhindern. Die Brückenteile werden ~~bevorzugt außerhalb der Winterruhe zwischen Juni und September~~ **frühestens zwei Monate nach Beginn der Vergrämung** abgebrochen. Unmittelbar vor Beginn der Abbrucharbeiten werden die Brückenteile **durch einen Sachverständigen** auf Vogelnester abgesehen; **bei Besatz werden Nester und Nistplätze nach Abschluss der Brut beseitigt.** ~~und gegebenenfalls umgesetzt.~~

- Vorgaben zum Schutz angrenzender Lebensräume während der Bauzeit (2 V)

An das Baufeld grenzende Lebensräume werden gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 durch Schutzmaßnahmen und Bauzäune vor Beeinträchtigungen im Baubetrieb geschützt. Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtung und Grundwasserbelastung gemäß DIN 18920 werden eingehalten. Einwanderung und Gefährdung von Zauneidechsen im Baufeld werden durch einen temporären Reptilienschutzzaun entlang der Baustellenabfahrt auf der Westseite der Autobahn ausgeschlossen. Der Reptilienschutzzaun wird rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme aufgestellt, spätestens unmittelbar nach der Räumung des Baufeldes, und für die Dauer der Baumaßnahme unterhalten. Die Sperreinrichtungen sind aus möglichst undurchsichtigem, witterungsbeständigem Material, z. B. Polyesterträgernetz, mit einer Mindesthöhe von 40 cm über Bodenniveau zu gestalten. Der Zaun wird an Holzpfählen oder Stahlstäben befestigt und zum Schutz vor Unterwanderung ca. 10 cm tief eingegraben. Die Oberkante wird in Anwanderungsrichtung umgebogen oder mit einer überstehenden Abdeckung versehen. Lücken oder ungewollte Kletterhilfen, insbesondere überhängende Pflanzenteile, werden vermieden und ggf. beseitigt.

- Förderung von Alt- und Höhlenbäumen (10 A_{FFH})

Die Wälder auf den südexponierten Einhängen zur Schwarzach sind reich an potenziellen Brut- und Höhlenbäumen, die aber teilweise so stark eingewachsen sind, dass sie vom Mittelspecht und anderen Höhlenbrütern nicht genutzt werden können. Zur kurz- bis langfristigen Sicherung des Bestandes an geeigneten Brut- und Höhlenbäumen werden in diesen Beständen insgesamt zehn Bäume durch Auflichten im Umgriff der Kronen freigestellt und waldbaulich gefördert. Die Maßnahmen werden an den in Unterlage 9.2.1 dargestellten potenziellen Brut- und Höhlenbäumen und in gleicher Weise auch an hierfür geeigneten stärkeren Eichen ohne Höhlen durchgeführt. Soweit dies waldbaulich sinnvoll und möglich ist, werden einzelne Bäume im Auslichtungsbereich durch Ringeln zum Absterben gebracht oder in 3-4 m Höhe gekappt und als stehendes

Totholz erhalten. Die Maßnahmen werden vor Beginn der Straßenbauarbeiten im Zuge der Abholzung des Baufeldes durchgeführt. Die gezielte Förderung von Alt- und Höhlenbäumen stellt sicher, dass dem Mittelspecht und anderen Höhlenbrütern innerhalb derer Brut- und Nahrungshabitate kurz-, mittel- und langfristig Alteichen zur Verfügung stehen, die sich für Nutzung und Anlage von Bruthöhlen eignen. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen der Brut- und Nahrungshabitate des Mittelspechts und anderer Höhlenbrüter werden damit auf ein tolerierbares Maß verringert.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Der Verlust von Winter-, Paarungs- und Sommerquartieren von Fledermäusen infolge des Abbruchs der bestehenden Brücke und der Beseitigung potenzieller Quartierbäume erfordert spezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Dies gilt ebenso für die Beseitigung potenzieller Quartierbäume höhlenbrütender Vogelarten.

- Kastenquartiere für Fledermäuse und Vögel (7.1 A_{CEF})

Der Verlust von Höhlenbäumen mit potenziellen Lebensstätten für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel wird mit dem Anbringen von 21 Fledermauskästen und 17 Vogelnistkästen kompensiert. Die Kästen werden vor der Beseitigung der potenziellen Quartierbäume im Wald auf der Nordseite der Schwarzach angebracht.

- Winterkästen an der Brücke für Fledermäuse (7.2 A_{CEF})

Der Verlust des Winterquartiers der Zwergfledermaus und der Spaltenquartiere für Fledermäuse allgemein wird mit dem Anbringen von acht Winterquartierkästen an der erneuerten Brücke kompensiert. Um optimale, kleinklimatisch differenzierte Hangplätze anzubieten, werden die Winterkästen an beiden Widerlagern in jeweils unterschiedlicher Exposition angebracht. Die Quartiere im Brückenteil Fahrtrichtung Berlin werden erst im zweiten Bauabschnitt beseitigt. Die Winterkästen werden jedoch bereits im ersten Bauabschnitt provisorisch an dem ältesten Brückenbauwerk angebracht, um die Tiere an die Kästen zu gewöhnen und eine frühzeitige Besiedlung zu fördern. ~~Im Jahr vor~~ Vor dem Abbruch der Brücke mit den Winterquartieren werden die Tiere durch künstliche Belichtung aus den Spalten vergrämt (Maßnahme 1 V). Vor Abbruch des ältesten Brückenbauwerks werden die dort angebrachten Winterkästen im Oktober an den endgültigen Standort umgesetzt.

- Kastenquartiere für Vögel der Fließgewässer (7.3 A_{CEF})

Der bauzeitliche Verlust des Brutplatzes von Gebirgsstelze und Wasseramsel infolge des Abbruchs der bestehenden Brücke wird mit dem Anbringen von vier Ersatznistkästen kompensiert. Die Kästen werden vor Beginn der Abbrucharbeiten der ersten Bauphase an Brücken im näheren Umfeld des Plangebiets angebracht.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Pflanzenarten nach Anhang IV b FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn

- die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Plangebiet des Vorhabens wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich mit Ausnahme des Europäischen Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*) außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets dieser Arten. Der Frauenschuh wurde im Rahmen der Bestandsaufnahmen und Erhebungen im Plangebiet nicht nachgewiesen.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Tierarten nach Anhang IV a FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein **Verbot** liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen *bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens* sowie *durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr*.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG),
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Rahmen des LBP zur Erneuerung der Schwarzachbrücke der BAB A 9 wurden faunistische Erhebungen durchgeführt. Dabei nachgewiesen wurden Biber (*Castor fiber*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Die Schwarzachbrücke wird nachweislich von Zwergfledermaus und Großem Mausohr als Sommerquartier, Ruhe-, Paarungs- und Übergangsquartier genutzt. Die Brücke beherbergt darüber hinaus ein Winterquartier der Zwergfledermaus. Die Mückenfledermaus, deren Tagesquartiere in Baumspalten liegen, nutzt den Brückenkörper als Ruhe-, Balz- und Paarungsquartier. Die Lage über der Schwarzachschlucht ist für Fledermäuse sehr attraktiv, da hier auch hervorragende Nahrungshabitats und potenzielle Baumquartiere vorkommen.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) konnte im Plangebiet trotz gezielter Nachsuche nicht nachgewiesen werden. Von der Wildkatze (*Felis sylvestris*) liegt ein Nachweis aus dem TK-Blatt 6633 (Feucht) vor (LfU 2019), der wahrscheinlich einem streifenden Tier zuzurechnen ist und keine Bodenständigkeit im Plangebiet selbst oder dessen Umfeld begründet. Das Vorkommen von Baumschläfer, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter und Luchs lässt sich aufgrund des bekannten Verbreitungsgebietes dieser Arten oder des fehlenden Angebotes an geeigneten Lebensräumen mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Tabelle 1: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Plangebiet relevanten Säugetierarten

Art	RL BRD	RL Bayern	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region (KBR)
Biber <i>Castor fiber</i>	V	-	günstig (FV)
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	ungünstig - unzureichend (U1)
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	V	-	ungünstig - unzureichend (U1)
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	V	-	günstig (FV)
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	V	ungünstig - unzureichend (U1)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	-	-	günstig (FV)

Art	RL BRD	RL Bayern	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region (KBR)
Zweifarbfliege <i>Vespertilio murinus</i>	D	2	unbekannt (XX)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	günstig (FV)

Kategorien der Roten Listen

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung anzunehmen
- D Daten defizitär

Betroffenheit der Arten

Biber (<i>Castor fiber</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote Liste Deutschland: V Bayern: - Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Der Biber war Mitte des 19. Jahrhunderts in Bayern ausgerottet. Seit seiner Wiederansiedlung in den Jahren 1966-90 hat sich der Biber von der Donau aus wieder über fast ganz Bayern ausgebreitet. Insgesamt wurde der Bestand in Bayern im Jahr 2016 auf etwa 20.000 Tiere in 5.500 Revieren geschätzt (LFU 2019). Der Bestand setzt sich aus den Nachkommen ausgewandeter Tiere der allochthonen Unterarten Skandinavischer Biber (<i>C. f. fiber</i>) und Osteuropäischer Biber (<i>C. f. vistulanus</i>) zusammen, für die Bayern bzw. Deutschland keine besondere Verantwortung besitzt (BfN 2004).</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Die Schwarzach stellt mit ihren im Plangebiet überwiegend naturnahen Gewässerabschnitten und Uferauwäldern trotz der Vorbelastung durch Immissionen und Zerschneidung einen hervorragenden Lebensraum für den Biber dar. Der Biber nutzt das Plangebiet als Nahrungshabitat, was anhand zahlreicher Nagespuren belegt ist. Dämme oder Biberburgen sind im Plangebiet nicht nachgewiesen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Die Lebensräume bzw. Nahrungshabitate des Bibers an der Schwarzach werden auf beiden Seiten der A 9 kleinflächig überbaut. Die in der Bauzeit vorübergehend beanspruchten Nahrungshabitate werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Die Lebensstätten des Bibers liegen außerhalb des Wirkraums des Bauvorhabens und bleiben von der Erneuerung der Brücke unberührt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 V Vorgaben zum Schutz angrenzender Lebensräume während der Bauzeit <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Störungen des Bibers konzentrieren sich auf akustische und visuelle Beeinträchtigungen der Nahrungshabitate</p>	

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

außerhalb des Baufeldes in der Bauzeit. Die Störungen werden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vom Biber toleriert, da die Art nachtaktiv ist, wogegen die Bauarbeiten tagsüber stattfinden. Die Durchgängigkeit des Schwarzachtals für Wanderungen des Bibers bleibt auch in der Bauzeit erhalten. Von der Erneuerung und dem Betrieb der Schwarzachbrücke gehen keine Störungen aus, die über die bestehenden Beeinträchtigungen infolge des Verkehrs auf der A 9 erheblich hinausgehen; der hervorragende Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich dadurch nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Die Schwarzachbrücke ist in Bestand und Planung für den Biber problemlos passierbar; mögliche Tötungen und Verletzungen des Bibers beschränken sich auf Kollisionen in der Bauzeit, in der die Schwarzach verrohrt ist. Der Biber kann bzw. muss das offene Baufeld in Längsrichtung auf 120 m Länge auf dem Landweg durchqueren. Kollisionen sind hier jedoch unwahrscheinlich, da die Bauarbeiten und somit auch die Bewegungen der Baufahrzeuge tagsüber stattfinden, während der Biber dämmerungs- und nachtaktiv ist. Erneuerung und Betrieb der Schwarzachbrücke haben somit kein signifikantes Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: G Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wochenstuben der in Bayern lückig verbreiteten Art befinden sich ausschließlich in und an Gebäuden, überwiegend in spaltenartigen Quartieren. Als Winterquartiere dienen unterirdische Quartiere. Die Jagdhabitats der Breitflügelfledermaus liegen überwiegend im Offenland und in halboffenen Landschaften. Die Tiere bejagen vor allem Dauergrünland sowie Wald- und andere Gehölzränder, Baumgruppen und Streuobstbestände. Innerhalb von Siedlungen jagt die Art bevorzugt in gehölzreichen Wohngebieten, Parkanlagen und an Straßenlaternen. Auf dem Weg zu den Jagdgebieten oder auf Streckenflügen orientieren sich die Tiere bevorzugt an Leitlinien wie Gehölzstrukturen oder fliegen über Grünland. Die Jagdhöhen variieren zwischen wenigen Metern über Grünland und dem Wipfelraum von Bäumen. Die Art unternimmt auch Jagdflüge in großer Höhe in freiem Luftraum, ähnlich dem Abendsegler (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Lokale Population:

Einzelne Tiere der Art wurden im Plangebiet beim Vorbeiflug oder auf der Jagd registriert. Bei den Kontrollen der Schwarzachbrücke wurden weder im Sommer noch im Winter Tiere nachgewiesen; Sommerquartiere in nicht einseharen Spalten lassen sich nicht völlig ausschließen. Im Plangebiet kommen überdurchschnittlich viele potenzielle Quartierbäume mit Rindenspalten, Specht- und Fäulnishöhlen vor. Im weiteren Umfeld sind nur zwei weitere Fundorte der Art in Rednitzhembach und Schwanstetten belegt (LfU 2016).

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Beim Abbruch der einzelnen Bauwerke der Schwarzachbrücke gehen Spaltenquartiere verloren, die von der Breitflügelfledermaus als Sommer- oder Übergangsquartier genutzt werden können. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Quartiere wird gewahrt, indem vor Beginn der Vegetationsperiode, nach der Brückenkörper mit Quartieren abgebrochen werden, Ersatzquartiere an den benachbarten Brückenkörpern bereitgestellt werden. Die Kästen werden mit dem Baufortschritt umgehängt, sofern dies erforderlich ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:
• **7.2 A_{CEF}**: Anbringen von Winterkästen an der Brücke

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Erneuerung der Schwarzachbrücke gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Baubedingte Störungen von Quartieren in der Nähe des Baufeldes oder der Ersatzkästen an der Brücke lassen sich nicht ausschließen, gehen aber über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen nicht erheblich hinaus. Die Breitflügelfledermaus kann zudem auf andere gleichwertige Jagdhabitats und Quartiere im Plangebiet ausweichen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Breitflügelfledermaus nachhaltig verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen in Bäumen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich mit der Beseitigung der Bäume im Oktober mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Tötungen von Tieren in Quartieren an der Brücke werden vermieden, indem die Tiere durch Belichtung der Spaltenquartiere aus ihren potenziellen Quartieren vergrämt werden; zudem werden die Bauwerksteile unmittelbar vor ihrem Abbruch auf Besatz kontrolliert und ggf. vorkommende Tiere geborgen und umgesetzt. Das betriebsbedingte Risiko der Tötung und Verletzung der Breitflügelfledermaus im Straßenverkehr bleibt nach Abschluss der Bauarbeiten unverändert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• **1 V**: Vorgaben zur Baufeldfreimachung – Beseitigung potenzieller Quartierbäume im Oktober, Vergrämung aus abzubrechenden Bauwerksteilen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Seinen Verbreitungsschwerpunkt in Bayern hat der Große Abendsegler in den Niederungen der großen Flusstäler, gewässerreichen Landschaften und in größeren Städten. In Bayern ist er zwar ganzjährig anzutreffen, im Sommer halten sich hier allerdings bis auf wenige Ausnahmen nur Männchen auf. Bayern stellt jedoch ein bedeutendes Überwinterungsgebiet und wahrscheinlich auch Durchzugsgebiet für Abendsegler aus dem nördlichen Mitteleuropa dar. Abendsegler nutzen in Bayern ganzjährig Baumhöhlen, Nistkästen sowie Spalten an Gebäuden als Quartiere (MESCHÉDE & RUDOLPH, 2004).

Abendsegler sind schnell fliegende und wendige Fledermäuse, die im hindernisfreien Luftraum zwischen 15 m und mehr als 40 m Höhe fliegen und jagen. Das Kernhabitat der Art sind alt- und totholzreiche, lichte Wälder in Auen und Sumpfgebieten. Bevorzugte Jagdhabitats sind größere, eutrophe, langsam fließende oder stehende Gewässer, Waldränder, Parks oder Wiesen. Entfernungen von 10 km und mehr zwischen Quartier und Jagdrevier werden regelmäßig und schnell überwunden. Dennoch gelangen Abendsegler regelmäßig in den Gefahrenbereich von Straßen (MESCHÉDE & RUDOLPH, 2004).

Lokale Population:

Im Plangebiet wurden einzelne Tiere der Art bei der Jagd nachgewiesen. Im Plangebiet kommen überdurchschnittlich viele potenzielle Quartierbäume mit Rindenspalten, Specht- und Fäulnishöhlen vor. Im weiteren Umfeld des Plangebiets (TK-Blätter 6632, 6633) sind siebzehn weitere Fundorte des Abendseglers in der ASK im Reichswald sowie in Gebäuden der umliegenden Ortschaften verzeichnet (LfU 2016).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Beim Abbruch der einzelnen Bauwerke der Schwarzachbrücke gehen Spaltenquartiere verloren, die vom Großen Abendsegler als Sommer- oder Übergangsquartier genutzt werden können. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Quartiere wird gewahrt, indem vor Beginn der Vegetationsperiode, nach der Brückenkörper mit Quartieren abgebrochen werden, Ersatzquartiere an den benachbarten Brückenkörpern bereitgestellt werden. Die Kästen werden mit dem Baufortschritt umgehängt, sofern dies erforderlich ist. Darüber hinaus werden sechs potenzielle Quartierbäume im Baufeld beseitigt. Diese Verluste werden kompensiert, indem in den Wäldern auf der Nordseite der Schwarzach vorab 21 Fledermauskästen angebracht werden. Darüber hinaus bleiben im Plangebiet 36 potenzielle Quartierbäume erhalten, auf die die Tiere ausweichen können.

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **7.1 A_{CEF}**: Anbringen von 21 Fledermauskästen
 - **7.2 A_{CEF}**: Anbringen von Winterkästen an der Brücke

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Erneuerung der Schwarzachbrücke gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Baubedingte Störungen von Quartieren in der Nähe des Baufeldes oder der Ersatzkästen an der Brücke lassen sich nicht ausschließen, gehen aber über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen nicht erheblich hinaus. Der Große Abendsegler kann zudem auf andere gleichwertige Jagdhabitats und Quartiere im Plangebiet ausweichen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art nachhaltig verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen in Bäumen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich mit der Beseitigung der

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Bäume im Oktober mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Tötungen von Tieren in Quartieren an der Brücke werden vermieden, indem die Tiere durch Belichtung der Spaltenquartiere aus ihren potenziellen Quartieren vergrämt werden; zudem werden die Bauwerksteile unmittelbar vor ihrem Abbruch auf Besatz kontrolliert und ggf. vorkommende Tiere geborgen und umgesetzt. Das betriebsbedingte Risiko der Tötung und Verletzung des Großen Abendseglers im Straßenverkehr bleibt nach Abschluss der Bauarbeiten unverändert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **1 V:** Vorgaben zur Baufeldfreimachung – Beseitigung potenzieller Quartierbäume im Oktober, Vergrämung aus abzubrechenden Bauwerksteilen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: **V** Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Im Sommerhalbjahr ist das Mausohr in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet; im Winterhalbjahr kommt es mit wenigen Ausnahmen nur in Nordbayern vor. Wochenstuben befinden sich überwiegend in Dachstühlen von Kirchen und Kirchtürmen. Bevorzugt werden geräumige Dachböden, die auch als Sommerquartiere genutzt werden. Regelmäßig finden sich Sommerquartiere auch in Kästen, hinter Wandverkleidungen, in Hohlblocksteinen, unterirdischen Quartieren und wahrscheinlich auch in Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen Höhlen sowie eine Vielzahl künstlicher unterirdischer Quartiere, vermutlich aber auch Felsspalten und –klüfte sowie vereinzelt Baumhöhlen (Meschede & Rudolph, 2004).

Mausohren jagen fast ausschließlich in Wäldern, insbesondere in Buchen- und Buchenmischwäldern ohne ausgeprägte Strauch- und Krautschicht. Sie ernähren sich zu einem großen Teil von Laufkäfern, die sie aus niedrigem Flug vom Boden aufnehmen. Die Jagdgebiete liegen bis zu 12 km von der Wochenstube entfernt (Meschede & Rudolph, 2004).

Lokale Population:

Vom Großen Mausohr gelangen im Norden und Süden des Brückenhohlraums Nachweise eines bzw. zweier Tiere. Einige Hangplätze mit Kot und Verfärbungen belegen die Funktion der Spalten in den Hohlräumen als Männchen- und Paarungsquartiere. Im Plangebiet kommen überdurchschnittlich viele potenzielle Quartierbäume mit Rindenspalten, Specht- und Fäulnishöhlen vor. Im weiteren Umfeld des Planungsgebiets (TK-Blätter 6632, 6633) sind trotz der kaum gestörten Ausprägung der Habitate und des günstigen Erhaltungszustandes der Art in Deutschland nur sieben weitere Fundorte des Abendseglers in der ASK im Feuchter Forst und in Gebäuden der umliegenden Ortschaften verzeichnet. Winterquartiere, Kolonien oder Wochenstuben sind nicht bekannt (LfU 2016).

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Beim Abbruch der einzelnen Bauwerke der Schwarzachbrücke gehen Spaltenquartiere verloren, die vom Großen Mausohr als Sommer- und Paarungsquartier genutzt werden. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Quartiere wird gewahrt, indem vor Beginn der Vegetationsperiode, nach der Brückenkörper mit Quartieren abgebrochen werden, Ersatzquartiere an den benachbarten Brückenkörpern bereitgestellt werden. Die Kästen werden mit dem Baufortschritt umgehängt, sofern dies erforderlich ist. Darüber hinaus werden sechs potenzielle Quartierbäume im Baufeld beseitigt. Diese Verluste werden kompensiert, indem in

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

den Wäldern auf der Nordseite der Schwarzach vorab 21 Fledermauskästen angebracht werden. Darüber hinaus bleiben im Plangebiet 36 potenzielle Quartierbäume erhalten, auf die die Tiere ausweichen können.

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **7.1 A_{CEF}**: Anbringen von 21 Fledermauskästen
 - **7.2 A_{CEF}**: Anbringen von Winterkästen an der Brücke

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Erneuerung der Schwarzachbrücke gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Baubedingte Störungen von Quartieren in der Nähe des Baufeldes oder der Ersatzkästen an der Brücke lassen sich nicht ausschließen, gehen aber über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen nicht erheblich hinaus. Das Große Mausohr kann zudem auf andere gleichwertige Jagdhabitats und Quartiere im Plangebiet ausweichen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art nachhaltig verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen in Bäumen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich mit der Beseitigung der Bäume im Oktober mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Tötungen von Tieren in Spaltenquartieren an der Brücke werden vermieden, indem die Tiere durch Belichtung aus ihren potenziellen Quartieren vergrämt werden; zudem werden die Bauwerksteile unmittelbar vor ihrem Abbruch auf Besatz kontrolliert und ggf. vorkommende Tiere geborgen und umgesetzt. Das betriebsbedingte Risiko der Tötung und Verletzung des Großen Mausohrs im Straßenverkehr bleibt nach Abschluss der Bauarbeiten unverändert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **1 V**: Vorgaben zur Baufeldfreimachung – Beseitigung potenzieller Quartierbäume im Oktober, Vergrämung aus abzubrechenden Bauwerksteilen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: **D** Bayern: **V** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Mückenfledermaus ist eine kryptische Art, die in Bayern vermutlich weit verbreitet, aber viel seltener als die Zwergfledermaus ist (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Die Vorkommen wurden in Bayern in Parkanlagen mit waldartigem Baumbestand und Laubwäldern sowie meist in der Nähe zu Wasserflächen gefunden, nicht selten im städtischen Bereich. Die Art tritt auch in lichten Kiefernwäldern und Nadelmischwäldern auf, insbesondere in Gewässernähe. Es ist sehr wahrscheinlich, dass auwaldartige Habitats auch in Bayern für die Mückenfledermaus eine Schwerpunktlebensraum bilden. Kolonien befinden sich in Spalträumen an oder in Gebäuden bzw. baulichen Einrichtungen am Ortsrand oder im Wald. Darüber hinaus ist die Art regelmäßig in Kastenquartieren zu finden. Ähnlich der Zwergfledermaus bewegt sie sich gewandt mit schnellem und wendigem Flug im freien

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Luftraum, meist im Abstand von einem bis einigen Metern zur Vegetation, oft in einer Flughöhe von 3-6 m (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Lokale Population:

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen gelangen unterhalb der Autobahnbrücke teils sehr zahlreiche Nachweise der Art, teils nur Einzelnachweise. Quartiere konnten nicht gefunden werden. Die Autobahnbrücke stellt wahrscheinlich einen Ruheplatz bzw. ein Schwarmquartier dar. Im Plangebiet kommen überdurchschnittlich viele potenzielle Quartierbäume mit Rindenspalten, Specht- und Fäulnishöhlen vor. Im weiteren Umfeld des Plangebiets ist die Art nur an zwei weiteren Fundorten in Nürnberg-Langwasser und Worzeldorf belegt (LfU 2016). Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art entzieht sich aufgrund der ungenügenden Datengrundlage einer fundierten Bewertung.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (X)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Beim Abbruch der einzelnen Bauwerke der Schwarzachbrücke gehen Spaltenquartiere verloren, die von der Mückenfledermaus als Ruheplatz und Schwarmquartier genutzt werden. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Quartiere wird gewahrt, indem vor Beginn der Vegetationsperiode, nach der Brückenkörper mit Quartieren abgebrochen werden, Ersatzquartiere an den benachbarten Brückenkörpern bereitgestellt werden. Die Kästen werden mit dem Baufortschritt umgehängt, sofern dies erforderlich ist. Darüber hinaus werden sechs potenzielle Quartierbäume im Baufeld beseitigt. Diese Verluste werden kompensiert, indem in den Wäldern auf der Nordseite der Schwarzach vorab 21 Fledermauskästen angebracht werden. Darüber hinaus bleiben im Plangebiet 36 potenzielle Quartierbäume erhalten, auf die die Tiere ausweichen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 7.1 A_{CEF}: Anbringen von 21 Fledermauskästen
 - 7.2 A_{CEF}: Anbringen von Winterkästen an der Brücke

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Erneuerung der Schwarzachbrücke gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Baubedingte Störungen von Quartieren in der Nähe des Baufeldes oder der Ersatzkästen an der Brücke lassen sich nicht ausschließen, gehen aber über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen nicht erheblich hinaus. Die Mückenfledermaus kann zudem auf andere gleichwertige Jagdhabitats und Quartiere im Plangebiet ausweichen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art nachhaltig verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen in Bäumen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich mit der Beseitigung der Bäume im Oktober mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Tötungen von Tieren in Quartieren an der Brücke werden vermieden, indem die Tiere durch Belichtung der Spaltenquartiere aus ihren potenziellen Quartieren vergrämt werden; zudem werden die Bauwerksteile unmittelbar vor ihrem Abbruch auf Besatz kontrolliert und ggf. vorkommende Tiere geborgen und umgesetzt. Das betriebsbedingte Risiko der Tötung und Verletzung der Mückenfledermaus im Straßenverkehr bleibt nach Abschluss der Bauarbeiten unverändert.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **1 V:** Vorgaben zur Baufeldfreimachung – Beseitigung potenzieller Quartierbäume im Oktober, Vergrämung aus abzubrechenden Bauwerksteilen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wasserfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet und zählt zu den nicht seltenen Fledermausarten (BfN 2004). Sie wird zu den Waldfledermäusen gezählt, da der Wald hauptsächlich die Quartierressource (Baumhöhlen) für die Art bereitstellt, während die Nahrungsressource aus den Insektenvorkommen über Gewässern stammt. Sie erreicht ihre höchsten Populationsdichten deshalb in wald- und gleichzeitig gewässerreichen Landschaften (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Jagdgebiete der Wasserfledermaus sind vornehmlich offene Wasserflächen, langsam fließende Bäche und kleinere Flüsse. Wasserfledermäuse sind darauf spezialisiert, Beuteinsekten knapp oberhalb oder direkt von der Wasseroberfläche zu fangen. Entfernungen von 7-8 km zwischen Quartier und Jagdgebiet werden problemlos zurückgelegt; die Tiere nutzen hierfür ausgeprägte Flugstraßen entlang markanter Landschaftsstrukturen (BfN 2004). Wochenstuben und Sommerquartiere finden sich natürlicherweise in Baumhöhlen, überwiegend jedoch in Kastenquartieren. Die Wasserfledermaus überwintert in unterirdischen Quartieren, insbesondere in Höhlen, Stollen und Kellern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Lokale Population:

Einige Exemplare der Wasserfledermaus wurde im Plangebiet bei der Jagd über der Schwarzach nachgewiesen. An der Autobahnbrücke konnten keine Hinweise auf Quartiere festgestellt werden. Im Plangebiet kommen überdurchschnittlich viele potenzielle Quartierbäume mit Rindenspalten, Specht- und Fäulnishöhlen vor. Aus dem weiteren Umfeld des Plangebiets (TK-Blätter 6632, 6633) liegen weitere Nachweise aus Kästen im Feuchter Forst und bei Wendelstein sowie von Stand- und Fließgewässern vor (LfU 2016). Die geringe Zahl der Nachweise dürfte angesichts der guten und kaum gestörten Ausprägung der Habitats im Umfeld des Plangebiets und des günstigen Erhaltungszustands der Art in Deutschland auf Erfassungslücken zurückzuführen sein.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Im Baufeld werden sechs potenzielle Quartierbäume beseitigt. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Quartiere wird gewahrt, indem in den Wäldern auf der Nordseite der Schwarzach vorab 21 Fledermauskästen angebracht werden. Darüber hinaus bleiben im Plangebiet 36 potenzielle Quartierbäume erhalten, auf die die Tiere ausweichen können. Vom Abbruch der Schwarzachbrücke selbst sind keine Quartiere der Wasserfledermaus betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **7.1 A_{CEF}:** Anbringen von 21 Fledermauskästen

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Erneuerung der Schwarzachbrücke gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Baubedingte Störungen von Quartieren in der Nähe des Baufeldes oder der Ersatzkästen an der Brücke lassen sich nicht ausschließen, gehen aber über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen nicht erheblich hinaus. Die Wasserfledermaus kann zudem auf andere gleichwertige Jagdhabitats und Quartiere im Plangebiet ausweichen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art nachhaltig verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen in Bäumen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich mit der Beseitigung der Bäume im Oktober mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Tötungen von Tieren beim Abbruch der Brücke lassen sich für die baumbewohnende Art ausschließen. Das betriebsbedingte Risiko der Tötung und Verletzung der Wasserfledermaus im Straßenverkehr bleibt nach Abschluss der Bauarbeiten unverändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1 V: Vorgaben zur Baufeldfreimachung – Beseitigung potenzieller Quartierbäume im Oktober

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweifarbflödermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Zweifarbfledermaus ist in Bayern ganzjährig und zerstreut anzutreffen, ist aber selten (Meschede & Rudolph 2004). in Bayern besiedelt die Art sowohl walddreiche Mittelgebirge wie den Oberpfälzer und Bayerischen Wald und die Südliche Frankenalb als auch mehr offene, walddarme Landschaften wie das Unterbayerische Hügelland.

Die Zweifarbfledermaus ist eine typische Art der Spaltenquartiere und wird im Sommerquartier ausschließlich an Gebäuden nachgewiesen. Sommerfunde in Baumhöhlen oder Nistkästen sind in Mitteleuropa nicht bekannt. Die Jagdgebiete liegen im offenen Gelände, gerne auch an Gewässern. Die Zweifarbfledermaus jagt im freien Luftraum in mittlerer bis großer Höhe (5-40 m) und selten nahe der Vegetation (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Der Flug ist schnell, manchmal mit kurzen Sturzflügen (BfN 2004).

Lokale Population:

Die Zweifarbfledermaus wurde im Rahmen der faunistischen Erhebungen nur einmal beim Vorbeiflug nachgewiesen. Die Art könnte Spalten im Außenbereich der Brücke als Quartier nutzen; Hinweise auf eine konkrete Besiedlung gelangen nicht. Mit Ausnahme von fünf Einzelfunden in Nürnberg-Reichelsdorf, Schwabach und Feucht sind im weiteren Umgriff des Planungsgebietes (TK-Blätter 6632 und 6633) keine weiteren Vorkommen

Zweifarbfladermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

der Zweifarbfledermaus belegt (LfU 2016). Gegenwärtig ist demnach nicht mit regelmäßigen oder nur mit individuenarmen Vorkommen im Planungsgebiet zu rechnen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population entzieht sich aufgrund der ungenügenden Datengrundlage einer fundierten Bewertung.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Beim Abbruch der einzelnen Bauwerke der Schwarzachbrücke gehen Spaltenquartiere verloren, die von der Zweifarbfledermaus als Sommer- oder Übergangsquartier genutzt werden können. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Quartiere wird gewahrt, indem vor Beginn der Vegetationsperiode, nach der Brückenkörper mit Quartieren abgebrochen werden, Ersatzquartiere an den benachbarten Brückenkörpern bereitgestellt werden. Die Kästen werden mit dem Baufortschritt umgehängt, sofern dies erforderlich ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **7.2 A_{CEF}**: Anbringen von Winterkästen an der Brücke

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Erneuerung der Schwarzachbrücke gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Baubedingte Störungen von Quartieren in der Nähe des Baufeldes oder der Ersatzkästen an der Brücke lassen sich nicht ausschließen, gehen aber über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen nicht erheblich hinaus. Die Zweifarbfledermaus kann zudem auf andere gleichwertige Jagdhabitats und Quartiere im Plangebiet ausweichen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zweifarbfledermaus nachhaltig verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen von Tieren in Quartieren an der Brücke werden vermieden, indem die Tiere durch Belichtung der Spaltenquartiere aus ihren potenziellen Quartieren vergrämt werden; zudem werden die Bauwerksteile unmittelbar vor ihrem Abbruch auf Besatz kontrolliert und ggf. vorkommende Tiere geborgen und umgesetzt. Das betriebsbedingte Risiko der Tötung und Verletzung der Zweifarbfledermaus im Straßenverkehr bleibt nach Abschluss der Bauarbeiten unverändert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **1 V**: Vorgaben zur Baufeldfreimachung – Vergrämung aus abzubrechenden Bauwerksteilen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus kommt in ganz Deutschland vor und ist in Siedlungsbereichen zum Teil zahlreich vertreten. In Bayern ist sie flächendeckend verbreitet. Sie zählt in Deutschland zu den nicht seltenen Fledermausarten (BfN 2004). Die Wochenstuben der Zwergfledermaus befinden sich ausschließlich an und in Gebäuden; sie ist damit ein extremer Kulturfolger. Neben Spalten an Gebäuden sind Sommerquartiere der Zwergfledermaus auch in Kastenquartieren zu finden. Sie überwintert sowohl in oberirdischen Quartieren an Gebäuden als auch in Höhlen und Kellern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Zwergfledermäuse bevorzugen Gehölzränder und Gewässer als Jagdgebiete. In ausgeräumten Landschaften kommt linearen Gehölzstrukturen als Jagdgebiet und Orientierungshilfe große Bedeutung zu. Die Zwergfledermaus jagt ihre Beute in der Luft in einer Höhe von 5-20 m, insbesondere an Gewässern und am Rand von Gehölzen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Zwergfledermäuse jagen auf kleinen Flächen in einem Radius von etwa 2000 m um ihr Quartier, wobei der Aktionsraum vom Nahrungsangebot abhängt und mehr als 50 ha betragen kann (BfN 2004).

Lokale Population:

Die Zwergfledermaus ist die Art mit den häufigsten Nachweisen im Planungsgebiet; sie wurde insbesondere an der Autobahnbrücke sehr zahlreich nachgewiesen, deren Hohlkörper sie als Sommer- und Paarungsquartier nutzt. Am südlichen Widerlager der Fahrbahn Richtung Berlin befindet sich darüber hinaus in einer Dehnungsfuge ein Winterquartier von mindestens 100 Zwergfledermäusen, das sicherlich auch in den Übergangszeiten genutzt wird. Im Plangebiet kommen überdurchschnittlich viele potenzielle Quartierbäume mit Rindenspalten, Specht- und Fäulnishöhlen vor. Aus dem weiteren Umfeld des Planungsgebietes (TK-Blätter 6632 und 6633) liegen über 30 weitere Nachweise der Zwergfledermaus vor (LfU 2016). Die Art ist in Deutschland und Bayern nicht gefährdet und weist einen günstigen Erhaltungszustand in Deutschland auf (BfN 2013).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Beim Abbruch der einzelnen Bauwerke der Schwarzachbrücke werden Sommer-, Paarungs- und Winterquartiere der Zwergfledermaus beseitigt. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Quartiere wird gewahrt, indem vor Beginn der Vegetationsperiode, nach der Brückenkörper mit Quartieren abgebrochen werden, Überwinterungskästen an den benachbarten Brückenkörpern bereitgestellt werden. Die Kästen werden mit dem Baufortschritt umgehängt, sofern dies erforderlich ist. Darüber hinaus werden sechs potenzielle Quartierbäume im Baufeld beseitigt. Diese Verluste werden kompensiert, indem in den Wäldern auf der Nordseite der Schwarzach vorab 21 Fledermauskästen angebracht werden. Darüber hinaus bleiben im Plangebiet 36 potenzielle Quartierbäume erhalten, auf die die Tiere ausweichen können.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 7.1 A_{CEF}: Anbringen von 21 Fledermauskästen
- 7.2 A_{CEF}: Anbringen von Winterkästen an der Brücke

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Erneuerung der Schwarzachbrücke gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Baubedingte Störungen von Quartieren in der Nähe des Baufeldes oder der Ersatzkästen an der Brücke lassen sich nicht ausschließen, gehen aber über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen nicht erheblich hinaus. Die Zwergfledermaus kann zudem auf andere

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
gleichwertige Jagdhabitats und Sommerquartiere im Plangebiet ausweichen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zwergfledermaus nachhaltig verschlechtert.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG	
Tötungen oder Verletzungen in Bäumen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich mit der Beseitigung der Bäume im Oktober mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Tötungen von Tieren in Quartieren an der Brücke werden vermieden, indem die Tiere durch Belichtung aus ihren Quartieren vergrämt werden; zudem werden die Bauwerksteile unmittelbar vor ihrem Abbruch auf Besatz kontrolliert und ggf. vorkommende Tiere geborgen und umgesetzt. Das betriebsbedingte Risiko der Tötung und Verletzung der Zwergfledermaus im Straßenverkehr bleibt nach Abschluss der Bauarbeiten unverändert.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • 1 V: Vorgaben zur Baufeldfreimachung – Beseitigung potenzieller Quartierbäume im Oktober, Vergrämung aus abzubrechenden Bauwerksteilen 	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

4.1.2.2 Amphibien und Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Jahr 2016 wurden an drei Fundorten Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Plangebiet nachgewiesen. Die Fundorte liegen in offenen Lebensräumen an der Bahnbrücke über die Schwarzach im Nordwesten und in gehölzarmen Krautfluren zwischen Autobahn und Bahnlinie im Südwesten des Plangebiets. Östlich der BAB A 9 wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen. Darüber hinaus sind im weiteren Umfeld des Planungsgebietes (TK-Blätter 6632 und 6633) in der Artenschutzkartierung zahlreiche weitere Vorkommen belegt (LfU 2016). Die Schlingnatter wurde nicht festgestellt. Die potenziell geeigneten Habitatflächen sind zu klein und zu ungünstig ausgebildet, um der Art geeigneten Lebensraum zu bieten. Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der faunistischen Erhebungen im Planungsgebiet nicht nachgewiesen.

Tabelle 2: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Plangebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Amphibien und Reptilien

Art	RL BRD	RL Bayern	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region (KBR)
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	V	V	ungünstig - unzureichend (U1)

Kategorien der Roten Listen

V Arten der Vorwarnstufe / Vorwarnliste

Betroffenheit der Arten

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse gilt in Deutschland überwiegend als Kulturfolger, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Neben naturnahen Habitaten wie Dünen, Heiden, Waldrändern, Halbtrocken- und Trockenrasen werden vorwiegend anthropogene Lebensräume besiedelt wie Feldraine, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen, Aufschlüsse, Brachen, Gärten, Parkanlagen, Weinberge, Mauern und sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder). Als hauptsächlich limitierender Faktor der Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit grabbaren Böden, in denen die Eier abgelegt werden. Als Mindestgröße für die dauerhafte Erhaltung einer Population werden 3-4 ha angegeben; die Größe der individuellen Reviere schwankt zwischen 35 m² und 4000 m² (BfN 2004).

Lokale Population:

Die Zauneidechse wurde im Rahmen der faunistischen Erhebungen vereinzelt in offenen Lebensräumen nachgewiesen. Die Fundorte liegen an der Bahnbrücke über die Schwarzach im Nordwesten und in gehölzarmen Krautfluren zwischen Autobahn und Bahnlinie im Südwesten des Plangebiets. Östlich der BAB A 9 und innerhalb geschlossener Waldbestände wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen. Die vereinzelt Nachweise deuten darauf hin, dass der Bestand einer Population angehört, die über die Bahndämme und Nebenflächen der Eisenbahn miteinander vernetzt ist.

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Die Habitate der Zauneidechse im Nordwesten und Südwesten des Plangebietes bleiben von der Erneuerung der Schwarzachbrücke unberührt. Die Baustellenabfahrt auf der Westseite der BAB A 9 greift nicht in den Lebensraum der Zauneidechse ein. Vorkommen der Art innerhalb des Baufeldes lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **2 V:** Vorgaben zum Schutz angrenzender Lebensräume während der Bauzeit – Reptilienschutzzaun
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen der Zauneidechse lassen sich sowohl in der Bauzeit als auch nach Abschluss der Baumaßnahme mit hinreichender Sicherheit ausschließen, da die Lebensräume der störungsunempfindlichen Art abseits des Baufeldes liegen. Streifende Einzeltiere können auf andere Wanderkorridore ausweichen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse durch vorhabensbedingte Störungen nachhaltig verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen von Tieren innerhalb des Baufeldes lassen sich aufgrund der dort fehlenden Vorkommen mit Sicherheit ausschließen. Um das Einwandern von Tieren in das Baufeld zu verhindern, werden

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

entlang der Baustellenabfahrt im Südwesten der Schwarzachbrücke Reptiliensperreinrichtungen angelegt. Der Reptilienschutzzaun wird rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme aufgestellt, spätestens unmittelbar nach der Baufelddräumung, und für die Dauer der Bauzeit aufrechterhalten. Damit können baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Zauneidechsen zuverlässig vermieden werden. Das betriebsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko im Straßenverkehr bleibt nach Abschluss der Bauarbeiten im wesentlichen unverändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **2 V:** Vorgaben zum Schutz angrenzender Lebensräume während der Bauzeit – Reptilienschutzzaun

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Sonstige Tierarten

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen wurden keine weiteren Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie nachgewiesen. Vorkommen relevanter Fische, Rundmäuler, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere sind im Plangebiet aufgrund dessen Lebensraumausstattung auch nicht zu erwarten.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt wurden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein **Verbot** liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen *bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens* sowie *durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr*.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG),
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird auf Grundlage der Ergebnisse der faunistischen Erhebungen vorgenommen. Vogelarten mit gleichen Lebensraumansprüchen werden dabei zu ökologischen Gilden zusammengefasst.

Tabelle 3: Schutzstatus, Gefährdung und ökologische Gilde der im Plangebiet nachgewiesenen europäischen Vogelarten

Art	Status im UG	RL BRD	RL Bayern	Ökologische Gilde im Untersuchungsgebiet
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	-	-	Waldvögel
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	mB	-	-	Siedlungsvögel
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	mB	-	-	Höhlenbrütende Waldvögel
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	Waldvögel
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B	-	-	Höhlenbrütende Waldvögel
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	mB	-	-	Waldvögel
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	-	3	Vögel der Fließgewässer
Erlenzeisig <i>Carduelis spinus</i>	G	-	-	Waldvögel
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	mB	-	-	Waldvögel
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	mB	-	-	Waldvögel
Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>	B	-	-	Vögel der Fließgewässer
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	mB	-	-	Heckenvögel
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	mB	-	-	Höhlenbrütende Waldvögel
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	mB	-	-	Waldvögel
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	G	-	-	Höhlenbrütende Waldvögel
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	mB	-	-	Siedlungsvögel
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	mB	-	-	Waldvögel
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B	-	-	Höhlenbrütende Waldvögel
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	-	-	Höhlenbrütende Waldvögel
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	-	-	Greifvögel
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	mB	-	-	Höhlenbrütende Waldvögel
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-	Waldvögel
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	mB	V	V	Waldvögel
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	-	-	Waldvögel
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	-	-	Waldvögel
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	mB	-	-	Waldvögel
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	mB	-	-	Waldvögel
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	mB	-	V	hier: Waldvögel
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	mB	-	-	Schwimmvögel

Art	Status im UG	RL BRD	RL Bayern	Ökologische Gilde im Untersuchungsgebiet
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	mB	-	-	Höhlenbrütende Waldvögel
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	mB	-	-	Höhlenbrütende Waldvögel
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	mB	-	V	Höhlenbrütende Waldvögel
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	mB	-	-	Waldvögel
Wasseramsel <i>Cinclus cinclus</i>	B	-	-	Vögel der Fließgewässer
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	mB	-	-	Waldvögel
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-	-	Waldvögel
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-	Waldvögel

Streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind fett gedruckt

Kategorien der Roten Listen

- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste
- ungefährdet

Vorkommen im Plangebiet

- B Brutvogel
- mB möglicher Brutvogel
- G Nahrungsgast

Betroffenheit der Vogelarten

Wald- und Heckenvögel

Amsel (*Turdus merula*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Erlenzeisig** (*Carduelis spinus*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Kernbeißer** (*Coccothraustes coccothraustes*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Pirol** (*Oriolus oriolus*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Sommeregoldhähnchen** (*Regulus ignicapilla*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*), **Waldbaumläufer** (*Certhia familiaris*), **Wintergoldhähnchen** (*Regulus regulus*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: **V** Bayern: **V** Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel, mögliche Brutvögel, **Nahrungsgäste**

Die genannten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig in geschlossenen Wäldern, Waldrändern, größeren Gehölzen und Hecken. Zum Nahrungserwerb suchen die Wald- und Heckenvögel mitunter auch an den Wald angrenzende Lebensräume der offenen Landschaft auf. Die Gilde der Wald- und Heckenvögel umfasst **neben** ungefährdeten und meist häufigen Arten **auch die in Bayern auf der Vorwarnliste geführten Arten Pirol und Stieglitz**.

Lokale Populationen:

Die Waldvögel haben ihren Lebensraum in den großflächigen Nadel-, Misch- und Laubwäldern, Waldrändern und Gehölzen des Plangebietes. Diese Bestände bieten den Waldvögeln ein großes Spektrum an Bruthabitaten am Boden, **in Baumhöhlen** und in Baumkronen sowie den Heckenvögeln an Waldrändern. **Die Bestände der häufigen Arten dieser Gilde im Plangebiet werden als lokale Populationen mit hervorragendem Erhaltungszustand definiert, die Bestände von Pirol und Stieglitz als Populationen mit gutem Erhaltungszustand.**

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Bei der Erneuerung der Schwarzachbrücke werden Randbereiche der geschlossenen Wälder überbaut. Dabei gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Waldvögel in stark vorbelasteten Habitaten dauerhaft verloren. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang

Wald- und Heckenvögel

Amsel (*Turdus merula*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Erlenzeisig** (*Carduelis spinus*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Kernbeißer** (*Coccothraustes coccothraustes*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Pirol** (*Oriolus oriolus*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Sommergoldhähnchen** (*Regulus ignicapilla*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*), **Waldbaumläufer** (*Certhia familiaris*), **Wintergoldhähnchen** (*Regulus regulus*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

gewahrt, da im Plangebiet selbst ausreichend andere gleichwertige Neststandorte vorkommen, auf die die betroffenen Arten ausweichen können. Die Zerstörung von Nestern kann durch die Beseitigung von Wald und Gehölzen außerhalb der Brutzeiten verhindert werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **1 V:** Vorgaben zur Baufeldfreimachung – Abholzung zwischen Oktober und Februar
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die großflächigen geschlossenen Wälder im Plangebiet bleiben in ihrer Substanz im Wesentlichen erhalten. Während der Bauzeit unterliegen die verbliebenen Waldbestände zusätzlichen baubedingten Störungen und Immissionen. Diese Störungen beschränken sich jedoch auf bereits stark vorbelastete Randbereiche zur BAB A 9. Außerhalb des Baufeldes stehen weitere gleichwertige Habitats im Plangebiet zur Verfügung, auf die ggf. gestörte Einzeltiere ausweichen können. Die Erneuerung der Schwarzachbrücke verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Wald- und Heckenvögel verschlechtert sich dadurch vorhabensbedingt nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Während der Bauarbeiten nehmen die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen geringfügig zu. Der Überflug der Waldvögel über die BAB A 9 oder unter der Schwarzachbrücke hindurch bleibt nach Abschluss der Bauarbeiten unverändert möglich. Die Erneuerung der Schwarzachbrücke hat somit kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Wald- und Heckenvögel im Straßenverkehr signifikant hinausgeht. Baubedingte Tötungen, insbesondere von Nestlingen, können durch die Beseitigung von Wald und Gehölzen außerhalb der Brutzeiten verhindert werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **1 V:** Vorgaben zur Baufeldfreimachung – Abholzung zwischen Oktober und Februar

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlenbrütende Waldvögel

Blaumeise (*Parus caeruleus*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Kleiber** (*Sitta europaea*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Mittelspecht** (*Dendrocopos medius*), **Sumpfmeise** (*Parus palustris*), **Tannenmeise** (*Parus ater*), **Trauerschnäpper** (*Ficedula hypoleuca*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - Bayern: - / V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel, Nahrungsgäste

Die genannten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig in geschlossenen Wäldern und größeren Feldgehölzen. Die Nisthöhlen umfassen natürlich entstandene Fäulnishöhlen ebenso wie gezimmerte Spechthöhlen. Zum Nahrungserwerb suchen höhlenbrütende Waldvögel mitunter auch an den Wald angrenzende Lebensräume der offenen Landschaft auf. Die Gilde der höhlenbrütenden Waldvögel umfasst neben in Bayern ungefährdeten und häufigen Arten auch den weniger häufigen Mittelspecht und den in der Vorwarnliste geführten Trauerschnäpper.

Lokale Populationen:

Die höhlenbrütenden Waldvögel haben ihren Lebensraum in den großflächigen Wäldern des Plangebietes. Die vorherrschenden Laub- und Mischwälder bieten den Waldvögeln Bruthabitate in Baumhöhlen aller Art; der Grünspecht tritt im Plangebiet als Nahrungsgast auf. Die Bestände der häufigen Arten dieser Gilde im Plangebiet werden als lokale Populationen mit hervorragendem Erhaltungszustand definiert, die Bestände von Mittelspecht und Trauerschnäpper als Populationen mit gutem Erhaltungszustand.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Bei der Erneuerung der Schwarzachbrücke werden Randbereiche der geschlossenen Wälder in stark vorbelasteter Lage überbaut. Dabei gehen fünf potenzielle Quartierbäume mit Specht- und Fäulnishöhlen dauerhaft verloren. Die Zerstörung von Nesthöhlen kann durch die Beseitigung von Wald außerhalb der Brutzeiten verhindert werden. Mit der gezielten Förderung von Alt- und Höhlenbäumen wird sichergestellt, dass dem Mittelspecht und anderen Höhlenbrütern innerhalb ihrer Brut- und Nahrungshabitate kurz-, mittel- und langfristig Alteichen zur Verfügung stehen, die sich für Nutzung und Anlage von Bruthöhlen eignen. Zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden in den Wäldern auf der Nordseite der Schwarzach 17 Vogelnistkästen angebracht. Darüber hinaus bleiben im Plangebiet 28 potenzielle Quartierbäume erhalten, auf die vom Verlust betroffene Höhlenbrüter ausweichen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1 V: Vorgaben zur Baufeldfreimachung – Abholzung zwischen Oktober und Februar
 - 10 AFFH: Förderung von Alt- und Höhlenbäumen

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 7.1 ACEF: Anbringen von 17 Vogelnistkästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die großflächigen geschlossenen Wälder im Plangebiet bleiben in ihrer Substanz im Wesentlichen erhalten. Während der Bauzeit unterliegen die verbliebenen Waldbestände zusätzlichen baubedingten Störungen und Immissionen. Diese Störungen beschränken sich jedoch auf bereits stark vorbelastete Randbereiche zur BAB A 9. Außerhalb des Baufeldes stehen weitere gleichwertige Habitate im Plangebiet zur Verfügung, auf die ggf. gestörte Einzeltiere ausweichen können. Die Erneuerung der Schwarzachbrücke verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der

Höhlenbrütende Waldvögel

Blaumeise (*Parus caeruleus*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Kleiber** (*Sitta europaea*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Mittelspecht** (*Dendrocopos medius*), **Sumpfmehle** (*Parus palustris*), **Tannenmeise** (*Parus ater*), **Trauerschnäpper** (*Ficedula hypoleuca*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

höhlenbrütenden Waldvögel verschlechtert sich dadurch vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Während der Bauarbeiten nehmen die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen geringfügig zu. Der Überflug der Waldvögel über die BAB A 9 oder unter der Schwarzachbrücke hindurch bleibt nach Abschluss der Bauarbeiten unverändert möglich. Die Erneuerung der Schwarzachbrücke hat somit kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der höhlenbrütenden Waldvögel im Straßenverkehr signifikant hinausgeht. Baubedingte Tötungen, insbesondere von Nestlingen, können durch die Beseitigung von Wald und Gehölzen außerhalb der Brutzeiten verhindert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1 V:** Vorgaben zur Baufeldfreimachung – Abholzung zwischen Oktober und Februar
- ~~7.1 A_{CE}~~: Anbringen von 17 Vogelnistkästen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vögel der Fließgewässer, Schwimmvögel

Eisvogel (*Alcedo atthis*), **Gebirgsstelze** (*Motacilla cinerea*), **Stockente** (*Anas platyrhynchos*), **Wasseramsel** (*Cinclus cinclus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - **Bayern:** - / 3 **Art(en) im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel, Nahrungsgäste

Die genannten Arten haben ihren Lebensraum in und an Fließ- und Standgewässern. Die Gilde der Vögel der Fließgewässer und Schwimmvögel umfassen neben häufigen und ungefährdeten Arten auch den in Bayern gefährdeten Eisvogel.

Lokale Populationen:

Die Vögel dieser Gilde sind zwingend auf offene Wasserflächen und deren Uferbereiche angewiesen. Sie haben ihre Habitate in und an der Schwarzach, die den Arten mit ihren teils naturnahen Fließgewässer- und Uferabschnitten im Plangebiet selbst als auch flussauf- und flussabwärts hervorragenden Lebensraum bietet. Brutplätze von Gebirgsstelze und Wasseramsel sind im Bereiche des Brückenbauwerks nachgewiesen, wogegen der Eisvogel mangels geeigneten Uferabschnitten und fehlenden Brutröhren im Plangebiet nachweislich nicht brütet. Der Eisvogel nutzt das Plangebiet als Nahrungsgast. Aufgrund der hervorragenden Lebensraumausstattung werden die Bestände der ungefährdeten Arten als lokale Populationen mit hervorragendem Erhaltungszustand definiert, der Bestand des Eisvogels mit mittlerem Erhaltungszustand.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Erneuerung der Schwarzachbrücke wird die Schwarzach in der Bauzeit auf 120 m Länge

Vögel der Fließgewässer, Schwimmvögel

Eisvogel (*Alcedo atthis*), **Gebirgsstelze** (*Motacilla cinerea*), **Stockente** (*Anas platyrhynchos*), **Wasseramsel** (*Cinclus cinclus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

verrohrt. Dies betrifft neben dem naturfernen Abschnitt unterhalb der Brücke auch zwei naturnahe Abschnitte flussauf- und flussabwärts. Beim Abbruch der Brücke gehen die Brutplätze von Gebirgsstelze und Wasseramsel verloren. Zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter Brücken im näheren Umfeld Ersatzbrutkästen angebracht. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der betroffene Fließgewässerabschnitt wiederhergestellt; die erneuerte Brücke stellt wieder geeignete Brutplätze zur Verfügung.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **4 G** Wiederherstellung während der Bauzeit vorübergehend beanspruchter Lebensräume
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **7.3 A_{CEF}**: Anbringen von Brutkästen unter Brücken im näheren Umfeld

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit Ausnahme der bauzeitlich verrohrten Abschnitte bleiben die Lebensräume an der Schwarzach in ihrer Substanz erhalten. Während der Bauzeit unterliegen die unbeeinträchtigten Abschnitte zusätzlichen baubedingten Störungen und Immissionen. Diese Störungen beschränken sich jedoch auf bereits stark vorbelastete Randbereiche zur BAB A 9. Außerhalb des Baufeldes stehen weitere gleichwertige Habitate im Plangebiet zur Verfügung, auf die ggf. gestörte Einzeltiere ausweichen können. Die Erneuerung der Schwarzachbrücke verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Vögel der Fließgewässer und Schwimmvögel verschlechtert sich dadurch nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Unmittelbar vor Beginn der Abbrucharbeiten werden die Brückenteile auf Nester und Besatz mit Vögeln kontrolliert; besetzte Nester, Eier und Jungvögel werden geborgen und umgesetzt. Baubedingte Tötungen von Individuen der genannten Arten, insbesondere von Nestlingen, und die Zerstörung von Nestern, Gelegen und Eiern können somit vermieden werden. Die Flugrouten der Vögel der Gilde im Plangebiet unterliegen aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus keinen bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen, die über das bereits bestehende Kollisionsrisiko im Straßenverkehr auf der BAB A 9 erheblich hinausgehen. Die Erneuerung der Schwarzachbrücke hat demnach keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **1 V**: Vorgaben zur Baufeldfreimachung – Kontrolle der Brücke auf Besatz mit Nestern, ggf. Umsiedlung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Siedlungsvögel

Bachstelze (*Motacilla alba*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: mögliche Brutvögel, Nahrungsgäste

Die Gilde der Siedlungsvögel umfasst die in Bayern häufigen und ungefährdeten Arten Bachstelze und Hausrotschwanz. Die genannten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig an Gebäuden in offener Landschaft.

Lokale Populationen:

Die Brutplätze der Siedlungsvögel sind an den Gebäuden im Umfeld der Tank- und Rastanlage zu vermuten. Die Siedlungsvögel nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Die Gilde umfasst häufige, verbreitete und kaum störungsempfindliche Arten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Die potenziellen Brutplätze der Siedlungsvögel im Umfeld der Tank- und Rastanlage liegen außerhalb des Wirkraums der Maßnahme und sind von der Erneuerung der Schwarzachbrücke weder bau- noch anlagebedingt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Siedlungsvögel ist nicht zu befürchten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Plangebiet wird von den Siedlungsvögeln als Nahrungshabitat genutzt. Im Rahmen der Erneuerung der Schwarzachbrücke gehen baubedingt Teile dieser Nahrungshabitats verloren, die jedoch für die Arten nicht essenziell sind und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden. Im Plangebiet selbst und in dessen Umfeld verbleiben ausreichend ungestörte Nahrungshabitats, auf die betroffene Tiere ausweichen können. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Siedlungsvögel verschlechtert sich dadurch vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Während der Bauarbeiten nehmen die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen geringfügig zu. Der Überflug der Siedlungsvögel über die BAB A 9 oder unter der Schwarzachbrücke hindurch bleibt nach Abschluss der Bauarbeiten unverändert möglich. Die Erneuerung der Schwarzachbrücke hat somit kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Siedlungsvögel im Straßenverkehr signifikant hinausgeht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Der Mäusebussard ist der einzige Greifvogel, der im Plangebiet nachgewiesen wurde. Seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich regelmäßig in Wäldern und Gehölzen, aber auch auf hohen Einzelbäumen.

Lokale Population:

Der Mäusebussard ist gegenüber Beeinträchtigungen durch Straßenverkehr und Siedlungen am wenigsten empfindlich und jagt mitunter auch entlang von Straßen. Ein Horst konnte im Wirkraum des Bauvorhabens nicht nachgewiesen werden; der Mäusebussard nutzt die offenen Bereiche im Plangebiet selbst und in dessen Umfeld vermutlich als Jagdhabitat. Der ungefährdete und nicht seltene Mäusebussard findet hier geeignete Lebensräume.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Der Brutplatz des Mäusebussards liegt sicher außerhalb des Wirkraums der Baumaßnahme und bleibt von der Erneuerung der Schwarzachbrücke unberührt. Die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mäusebussards lässt sich mit Sicherheit ausschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Erneuerung der Schwarzachbrücke gehen Teile des Nahrungshabitats des Mäusebussards im Plangebiet verloren, die jedoch für ihn nicht essenziell sind. Störungen durch baubedingte Immissionen beschränken sich auf schmale, vorbelastete Randbereiche. Im Plangebiet selbst und in dessen Umfeld verbleiben ausreichend ungestörte Nahrungshabitate, auf die betroffene Tiere ausweichen können. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich dadurch vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbot n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Flugrouten des Mäusebussards im Plangebiet unterliegen keinen Beeinträchtigungen, die über das bereits vorhandene Kollisionsrisiko im Straßenverkehr auf der BAB A 9 erheblich hinausgehen. Die Erneuerung der Schwarzachbrücke hat keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Tötungsrisikos zur Folge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Für die relevanten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV a) und b) FFH-Richtlinie und die relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig. In der vorliegenden Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurde belegt, dass hinsichtlich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG) die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, hinsichtlich des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG) der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert wird und das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG) weder im Betrieb der erneuerten Brücke noch im Zusammenhang mit baubedingten Zerstörungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschlägig ist. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten von Fledermäusen, höhlenbrütenden Waldvögeln und Vögeln der Fließgewässer sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich. Diese umfassen das Anbringen von Winterkästen an der erneuerten Schwarzachbrücke und das Anbringen von Kastenquartieren für Fledermäuse und Vögel an Bäumen im Plangebiet und für Vögel der Fließgewässer im näheren Umfeld. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 gemäß den Regelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Zulassung des Bauvorhabens nicht erforderlich.

6 Literaturverzeichnis

- ANDRÄ E., ASSMANN O., DÜRST T., HANSBAUER G., ZAHN A., 2019: Amphibien und Reptilien in Bayern. – Stuttgart (Hohenheim)
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.), 2019: Arteninformationen für die TK-Blätter 6632 und 6633. Arteninformationen abgerufen am 09.12.2019
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.), 2016: Artenschutzkartierung Bayern. Datenbankauszug Stand 04/2016
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (HRSG.): Fortführung der Biotopkartierung in Bayern durch das Bayerische Landesamt für Umweltschutz in Zusammenarbeit mit den Landkreisen, TK 6633 (Feucht), Landkreise Nürnberger Land und Roth
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR, 2018: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 08/2018. https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthe-men/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (HRSG.), 1995 / 2008: Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Nürnberger Land, Stand März 1995 und Landkreis Roth, Stand 2008 – München
- BRÄU M., BOLZ R., KOLBECK H., NUNNER A., VOITH J., WOLF W., 2013: Tagfalter in Bayern. – Stuttgart (Hohenheim)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 2013: Erhaltungszustand und Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Rahmen des Zweiten Nationalen Berichts 2013 (Berichtsperiode 2007-2012) nach Art. 17 FFH-Richtlinie. http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 2003: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 2006: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/3
- FISCHEREIFACHBERATUNG BEZIRK MITTELFRANKEN 2019: Artenliste Fische in der Schwarzach. – mdl. Mitteilung vom 25.11.2019
- KUHN K., BURBACH K., 1998: Libellen in Bayern. – Stuttgart (Hohenheim)
- MESCHÉDE A., RUDOLPH B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart (Hohenheim)
- RÖDL T., RUDOLPH B.-U., GEIERSBERGER I., WEIXLER K., GÖRGEN A., 2012: Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart (Hohenheim)
- SCHÖNFELDER P., BRESINSKY A. (Hrsg.), 1990: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. – Stuttgart (Hohenheim)

7 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

für die übrigen wirbellosen Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X	X	X	0		Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	X	0		Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	X	X	X		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	X	X	0		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
X	X	X	0		Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
X	X	X	X		Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
X	X	X	0		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x
X	X	X	0		Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
X	X	X	X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	x
X	X	X	0		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
X	X	X	X		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
X	X	X	X		Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
X	X	X	X		Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
X	X	X	0		Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
X	0				Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	X	X	0		Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
0					Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
X	X	X	0		Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
---	--	--	--	--	----------------------	------------------	---	---	---

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
X	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	V	x
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
X	X	X	0		Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohémica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	R	-
X	X	0	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
X	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	X	X	0		Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
X	X	X	0		Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X	X	X	0		Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
X	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	X	X	0		Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	V	x
X	X	0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	V	-
X	0				Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3	-
X	X	0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	X	X	0		Dohle	Coleus monedula	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	2	x
0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	V	x
X	X	0	X		Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
X	X	X	X		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
X	X	0	0		Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	-	-	-
X	0	X	X		Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	V	-
X	0				Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	X	0	0	X	Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
X	X	X	0		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
X	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	2	-
X	X	0	X		Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X	0	0		Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	X	X	0		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-
X	X	0	X		Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	X	X	0		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X	X	0	0		Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	0				Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	-
0					Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	3	x
0					Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X	X	0	X		Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
X	X	X	0		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	X	X	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X	X	X	0		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
X	0				Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X	0	0		Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	0	0		Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	V	V	-
X	X	0	0		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
X	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
X	X	X	0		Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	X	X	0		Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	0				Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
X	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
X	X	0	X		Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
X	X	0	X		Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
X	X	X	0		Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
X	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0	X		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	X	X	0		Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
X	X	X	0		Krickente	Anas crecca	3	3	-
X	X	X	0		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
X	X	X	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	X	0		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	V	-
X	X	0	0		Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X	X	X	X		Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	X	X	0		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	1	x
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
X	X	X	0 X		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0	0		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
X	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	X	X	0		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
X	X	X	0		Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
X	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
X	X	0	X		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
X	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
X	X	0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	V	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	V	x
X	X	X	0		Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
X	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	X	0	0		Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
X	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	X	X	0		Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	-
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	X	0	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	0	0 X		Sommersgoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	X	0		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
X	X	X	0		Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	X	0	0		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	1	x
X	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	0	X	0	X	Stieglitz*)	Carduelis carduelis	V	-	-
X	X	0	X		Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	X	0	X		Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	X	X	0		Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
X	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	X	0	X		Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	X	X	0		Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	X	X	X		Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	0				Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
X	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	X	0	0		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	-	-
X	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X	X	0	X		Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	X	X	0		Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	X	0	0		Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
X	X	X	0		Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	X		Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X	X	0	0		Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
X	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
X	X	X	0		Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
X	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	V	-
X	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
X	X	0	0 X		Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	X	0	X		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
X	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
X	X	X	0		Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet (nach)

Liste muss projektbezogen und orientiert am Entwurf eines landesweiten Ruhezonenkonzep (s. Anhang) aufgestellt werden
